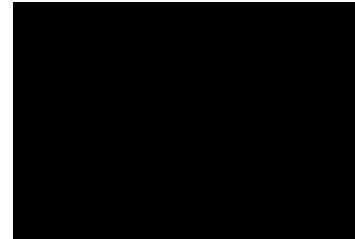


ZELLER & SEYFERT PartGmbH . [REDACTED]

Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen

**ZELLER & SEYFERT**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Nur per beA!

[REDACTED], den 19.04.2022  
Unser Zeichen: 4619-21

**DR. CHRISTIAN HENDRIK ZELLER**  
RECHTSANWALT . PARTNER

**DR. CHRISTIAN SEYFERT**  
**LL.M. (San Francisco, GGU)**  
RECHTSANWALT . PARTNER  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT  
FACHANWALT FÜR  
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

## Im Verfahren

**Julia Neigel ./ Freistaat Sachsen**  
**Az. 3 C 90/21**

weisen wir zusätzlich zu unseren bisherigen Schriftsätzen auf Folgendes hin:

### **1. § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG nennt Impf-, Genesenen- und Testnachweise gleichberechtigt nebeneinander**

a) Die Möglichkeit der Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG wurde durch Art. 12 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10.9.2021 (BGBl. I 4147) mit Wirkung zum 15.9.2021 in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Das neue Regelbeispiel soll nach des Gesetzesbegründung unterstreichen, „dass allgemeine Vorlagepflichten hinsichtlich eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises beispielsweise als Voraussetzung zum Zugang zu Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr vorgesehen werden können. Es ist jeweils durch den Ordnungsgeber eine sorgfältige Abwägung auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben einschließlich der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen“ (BT-Drs. 19/32275, dort S. 27 f.).

b) § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG lautet konkret folgendermaßen:



„(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

2a.

Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises“

Bei § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG handelt es sich um die Ermächtigungsgrundlage, auf deren Grundlage der sächsische Verordnungsgeber die von uns mit **Anträgen zu 1. bis zu 3.** angegriffenen Vorschriften erlassen hat. Diese Ermächtigungsgrundlage nennt Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gleichberechtigt nebeneinander. Der sächsische Verordnungsgeber darf die Ermächtigungsgrundlage nicht so verbiegen, dass er nur noch den Impf- oder Genesennachweis zulässt, den gleichberechtigt in der Ermächtigungsgrundlage daneben genannten Testnachweis hingegen nicht. Ein solches Vorgehen wäre auch reichlich unplausibel, weil über einen Negativtest ja nachgewiesen werden kann, dass die getestete Person gesund ist.

## **2. Zu unseren Anträgen zu 4. bis zu 6.**

**a) Der sächsische Verordnungsgeber stützt sich fehlerhaft immer noch auf § 28a Abs. 1 IfSG als Ermächtigungsgrundlage, obwohl die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ bereits mit Ablauf des 25.11.2021 geendet hat**

§ 28a Abs. 1 IfSG kann seinem Wortlaut nach nur so lange eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung sein, wie auch eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ besteht. Die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ ist vom Bundesgesetzgeber nicht verlängert worden und endete bereits mit Ablauf des 25. November 2021. Trotzdem stützte der sächsische Verordnungsgeber seine „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der Fassung vom 06. Februar 2022“ auch weiterhin fehlerhaft auf § 28a Abs. 1 IfSG. Schon allein aus diesem Grund sind diese Rechtsverordnung und die von uns darin angegriffenen Vorschriften unwirksam.

**b) Der sächsische Verordnungsgeber stützt sich nicht auf § 28a Abs. 8 IfSG**

§ 28a Abs. 8 IfSG setzt als Ermächtigungsgrundlage keine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ voraus. Der sächsische Verordnungsgeber hat sich bezüglich seiner „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der Fassung vom 06. Februar 2022“ jedoch nicht auf die Ermächtigungsgrundlage des § 28a Abs. 8 IfSG gestützt, so dass diese auch keine Grundlage für diese Rechtsverordnung sein kann.

**c) § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG nennt Impf-, Genesenen- und Testnachweise ebenfalls gleichberechtigt nebeneinander**

Selbst wenn sich der sächsische Ordnungsgeber auf § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG gestützt hätte, was er tatsächlich nicht getan hat, dann hätte der sächsische Ordnungsgeber Impf-, Genesenen- und Testnachweise gleich behandeln müssen. Auch diese Ermächtigungsgrundlage nennt Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gleichberechtigt nebeneinander. Der sächsische Ordnungsgeber hätte auch diese Ermächtigungsgrundlage nicht so verbiegen dürfen, dass er nur noch den Impf- oder Genesenennachweis zulässt, den gleichberechtigt in der Ermächtigungsgrundlage daneben genannten Testnachweis hingegen nicht. Ein solches Vorgehen wäre auch – wie gesagt – reichlich unplausibel, weil über einen Negativtest ja nachgewiesen werden kann, dass die getestete Person gesund ist.

**d)** Wir weisen kurz darauf hin, dass § 28 Abs. 8 IfSG zudem voraussetzt, dass „das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt“. Das Parlament des Freistaates Sachsen hatte keine solchen Feststellungen getroffen, so dass sich der sächsische Ordnungsgeber auch aus diesem Grund nicht wirksam auf § 28a Abs. 8 IfSG hätte stützen können.

3. Wir bitten um ein zeitnahes Voranschreiten dieses Falles.

ZELLER & SEYFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB